

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blesewitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBL M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBL M-V S.1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blesewitz vom 15.05.23 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Blesewitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 22.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Steuerggegenstand

- (1) Steuerggegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Bei Hunden der nachfolgend aufgeführten Rassen, bei denen von einer Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| 1. Amercian Pittbull Terrier | 7. Dogue de Bordeaux |
| 2. American Staffordshire Terrier | 8. Fila Brasileiro |
| 3. Staffordshire Bull Terrier | 9. Mastif |
| 4. Bull Terrier | 10. Mastino Espanol |
| 5. Bullmastif | 11. Mastino Napoletano |
| 6. Dogo Argentino | 12. Tosa Inu |

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder – gruppen wird angenommen, dass es sich um gefährliche Hunde handelt. (Festgelegt im § 2 der Hundehalterverordnung M-V vom 04.07.2020, die bis zum 22.07.2022 gültig war)

Diese Einteilung als gefährliche Hunde gilt auch weiterhin nach § 12 – Übergangsvorschriften- der neuen Hundehalterverordnung (GVOBL: M-V 2022, S. 441) für die Hunde, die bis zum 22.07.2022 angemeldet wurden.

Für die Hunde, die ab dem 23.07.2022 angemeldet wurden bzw. werden gilt § 3 der neuen Hundehalterverordnung, nach dem die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellen muss.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

-	
-	für den ersten Hund 50,00 €
-	für den zweiten Hund 70,00 €
-	für den dritten Hund und jeden weiteren Hund 90,00 €

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt für ein Kalenderjahr:

- für den ersten Hund	250,00 €
- für den zweiten Hund	500,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund	750,00 €

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 12 Hundesteuermarken (neu eingefügt)

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Anzeigepflicht (verschoben von § 12)

§ 14 Ordnungswidrigkeiten (verschoben von § 13)

§ 15 Inkrafttreten (verschoben von) § 14

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

22. MAI 2023

Blesewitz,


F. Zibell
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Blesewitz wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 22.05.23

Unterschrift: Krauß